

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON GEFÖRDERTEM WOHNRAUM IN DER MARKTGEMEINDE VÖLS

1. Grundsätze und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf alle **wohnbaugeförderten** Eigentums-, Mietkauf-, Mietwohnungen und Reihenhäuser in Völs Anwendung, für die die Marktgemeinde Völs ein Vorschlagsrecht für die Vergabe hat.

Die Vergabe erfolgt nach objektiven (Punktesystem) und sozialen Gesichtspunkten.

Der Vorschlag für die Zuteilung einer Wohnung wird von der Abteilung Bau-u. Technik ausgearbeitet und dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vormerkung für die Wohnungswerberliste erfolgt für die Dauer **eines Jahres**. Jeder Wohnungsbewerbungsbogen ist in schriftlicher Form im Bauamt der Marktgemeinde Völs einzubringen. Der/Die Wohnungswerber/-in muss **alljährlich** (bis zum 31. Dezember jeden Jahres) den Wohnungsbewerbungsbogen in schriftlicher Form im Bauamt der Marktgemeinde Völs erneut verlängern. Erfolgt **keine fristgerechte Verlängerung** des/der Wohnungswerbers/in wird die wohnungwerbende Partei bis zur Erneuerung der Verlängerung aus der Interessentenliste **gestrichen**.

Jede **Änderung** der **persönlichen Verhältnisse** (Familienstand, Kinder, Wohnadresse, Telefonnummer, Mail-Adresse, Arbeitgeber/-in) sind **unverzüglich** in schriftlicher Form im Marktgemeindeamt **zu melden**.

2. Voraussetzung zur Aufnahme in die Wohnungswerberliste

Volljährigkeit.

Österreichische Staatsbürgerschaft oder

EU-Bürger und gleichgestellte Staatsbürgerschaft.

Drittstaatsangehörige, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigt sind (**kein Erwerb von Eigentum**).

Förderungswürdigkeit gemäß Tiroler Wohnbauförderungsgesetz in der gültigen Fassung.

Der/Die Wohnungswerber/-in muss mindestens **5 Jahre durchgängig** mit **Hauptwohnsitz** in Völs **gemeldet** oder zumindest seit **5 Jahren durchgängig** bei einem in **Völs angesiedelten Betrieb beschäftigt** sein. Von einem Wohnsitz in Völs kann abgesehen werden, wenn der/die Wohnungswerber/-in aus beruflichen oder privaten Gründen zurzeit nicht in Völs wohnhaft ist, aber vor seiner/ihrer Übersiedlung mindestens 5 Jahre durchgängig in Völs gelebt hat oder vor Beschluss dieser Richtlinie bereits eine gültige Wohnungsbewerbung abgegeben und letztere nach Aufforderung aktualisiert hat.

Der Wohnbedarf muss gegeben sein, die Finanzierung einer Wohnung (auch unter Zuhilfenahme von Mietzins- oder Wohnbeihilfe) muss gesichert sein.

Die wohnungwerbenden Personen dürfen nicht bereits Eigentum oder eine Verfügungsberechtigung über eine Eigentumswohnung oder ein Wohnhaus bzw. über eine geförderte und noch nicht ausfinanzierte Mietwohnung besitzen, es sei denn, familiäre, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe sprechen für einen Wohnungswechsel. Das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung ist binnen 6 Monaten nach Bezug aufzugeben.

3. Ausschluss der Wohnungswerber/-in

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Zuteilung sind Personen,

- a. deren Einkommen die Einkommensgrenze der Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirols überschreiten,
- b. bei denen der Tatbestand einer Delogierung wegen Nichtbezahlung der Miete oder wegen unleidlichen Verhaltens vorliegt,
- c. bei denen nicht die Absicht besteht, ausschließlich die für den Eigenbedarf bestimmte geförderte Wohnung zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) zu verwenden,
- d. die versucht haben, sich im Bewerbungsverfahren durch nicht wahrheitsgetreue Angaben einen Vorteil zu verschaffen,
- e. die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in dieser Richtlinie genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllen.

4. Bewerbungsverfahren

Für die Anmeldung ist der Wohnungsbewerbungsbogen der Marktgemeinde Völs zu verwenden und **schriftlich** im Marktgemeindeamt Völs einzubringen. Das Formular steht auf der Homepage der Marktgemeinde Völs zum Download bereit:
<https://voels.riskommunal.net/system/web/formular.aspx?detailonr=222811718>

Der/Die Wohnungswerber/-in kann sich für verschiedene Wohnungstypen und -größen bewerben.

5. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Wohnungen erfolgt nach einem Punktesystem (siehe Punkt 8). Jenem/jener Wohnungswerber/-in, der die meisten Punkte besitzt, wird die nächste freie Wohnung, für welche er sich beworben hat, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zugeteilt.

Die von dem/der Wohnungswerber/-in vorgelegten Unterlagen sind vom Amt zu überprüfen und auszuwerten. Das Amt wird gemäß Punktesystem und entsprechend der Reihenfolge der gewünschten Wohnungen den Vergabevorschlag ausarbeiten. Diese Reihung wird dem Gemeindevorstand vorgelegt.

Der Vorschlag für die Vergabe einer Wohnung erfolgt durch den Bürgermeister an die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche die Wohnungsvergaben beschließen.

Mieter/-in bzw. Eigentümer/-in einer Wohnung kann **ausschließlich** der/die **Antragsteller/-in** werden, bei aufrechter Ehe auch zusätzlich der Ehepartner bzw. bei einer Lebensgemeinschaft zusätzlich der/die Lebensgefährte/in.

6. Sperrfrist

Jeder/Jede Wohnungswerber/-in hat das Recht, mit entsprechender Begründung, **einmal** eine Wohnungszuweisung abzulehnen.

Sollte eine zweite Wohnungszuweisung abgelehnt werden, so wird der/die Wohnungswerber/-in für **3 Jahre** aus der Bewerbungsliste **gestrichen** (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ablehnung).

7. Aktualisierung

Alle auf eine Wohnungsvergabe Einfluss nehmenden Änderungen hat der/die Wohnungswerber/-in umgehend dem Bauamt der Marktgemeinde Völs schriftlich zu melden. Dazu zählen insbesondere jede Veränderung des Familienstandes, die Veränderung der Kinderzahl oder des Einkommens bzw. jede Adressenänderung.

Der Wohnungsbewerbungsbogen ist **jährlich** schriftlich, bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu **verlängern**. Erfolgt die Verlängerung nicht rechtzeitig, wird die Bewerbung bis zur Erneuerung **unterbrochen**.

Für die **Aktualisierung** und die **Verlängerung** der Bewerbung ist das entsprechende Formular der Marktgemeinde Völs zu verwenden und im Marktgemeindeforum Völs einzubringen. Das Formular steht auf der Homepage der Marktgemeinde Völs zum Download bereit: https://voels.riskommunal.net/Wohnungsbewerbung_Verlaengerung

8. Punktevergabe

Der/Die Antragsteller/-in wird in der Wohnungswerberliste gereiht. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt nach dieser Reihung, wobei der/die Wohnungswerber/-in mit der höchsten Punktezahl zum Zuge kommt. Bei gleicher Punktezahl zählt das frühere Eingangsdatum des Bewerbungsbogens bzw. der dringlichere Wohnbedarf. Beschließt der Gemeinderat eine Änderung des Punktesystems, ist die aktuelle Reihung des/der Wohnungswerbers/-in entsprechend anzupassen.

A) Allgemeine Kriterien:

1) Dauer des Hauptwohnsitzes in Völs (max. 35 Punkte)

Für die ersten zehn Jahre in Völs pro Jahr **2 Punkte**

Für jedes weitere volle Jahr pro Jahr **1 Punkt**

2) Dauer der Beschäftigung in Völs - zählt nur, wenn nicht in Völs wohnhaft (max. 17,5 Punkte)

Für die ersten zehn Jahre in Völs pro Jahr **1 Punkt**

Für jedes weitere volle Jahr pro Jahr **0,5 Punkte**

3) Personen

Pro Person die im gemeinsamen Haushalt lebt und in die neue Wohnung mit einzieht (Es zählt auch Schwangerschaft nach Vorlage einer Bestätigung. Lebensgemeinschaft zählt, wenn der/die Partner/in mindestens 3 Jahre an der gleichen Adresse wie der/die Wohnungswerber/-in mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Nicht erforderlich bei einem gemeinsamen Kind). **2 Punkte**

alleinerziehender Elternteil **2 Punkte**

4) Kinderzuschlag

Kinder bis zur Volljährigkeit, für welche der/die Antragsteller/-in die Familienbeihilfe bezieht und ungeborene Kinder, wenn eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen der Schwangerschaft vorgelegt wird. Diese Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem/der Antragsteller/-in in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Je Kind **1 Punkt**

5) Pflege eines/r Angehörigen mit dauerhafter Behinderung bzw. einer Pflegestufe, der/die in die gemeinsame Wohnung mit einzieht

Pro zu pflegende/behinderte Person

2 Punkte

6) Vormerkdauer

Bei einer Mindestvormerkdauer von 5 Jahren

2 Punkte

B) Kriterien, die der Gemeindevorstand berücksichtigen kann:

Der Gemeindevorstand kann in besonderen, schweren Fällen wie z.B.

- Krankheit, Behinderung,
- unvorhersehbare Unglücksfälle, wie Brand, Überschwemmung usw.,
- soziale Härtefälle

die betroffenen Wohnungswerber vorreihen.

9. Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht / Wiedervergaberecht

Als Voraussetzung für die Vergabe der geförderten Eigentumswohnungen im Sinne der Vergaberichtlinie wird zu Gunsten der Marktgemeinde Völs ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht auf die Dauer von 20 Jahren grundbücherlich sichergestellt. Die Einverleibung im Grundbuch erfolgt im Rahmen der Kaufvertragsabwicklung mit dem jeweiligen Wohnbauträger.

Für geförderte Mietwohnungen besteht ein Wiedervergaberecht seitens der Marktgemeinde Völs.

10. Schlussbestimmungen

- 1) Von den vorliegenden Vergaberichtlinien kann zum Wohle der betroffenen Personen aus unmittelbar notwendigen, berücksichtigungswürdigen, sozialen Gründen abgegangen werden.
- 2) Die Richtlinien für die Vormerkung als Wohnungswerber/-in sind rückwirkend auf alle bei der Marktgemeinde Völs aufliegenden Ansuchen anzuwenden.
- 3) Nach erfolgreicher Zuweisung einer Wohnung, wird der/die Wohnungswerber/-in aus der Vormerkliste gestrichen, eine neuerliche Bewerbung ist wieder nach **5 Jahren möglich**.
- 4) Aus dieser Richtlinie entsteht keinesfalls ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer geförderten Wohnung.
- 5) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss im Gemeinderat und Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

***Der Bürgermeister
Peter Lobenwein***

Angeschlagen am 02.05.2022

Abgenommen am 17.05.2022



Dieses Dokument wurde von Peter Lobenwein elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 01.05.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.voels.at/amtssignatur